

Die Bezugnahme endlich auf die Pensionsverhältnisse kann, da sie mit dem Gegenstande des vorliegenden Berichts nicht im Zusammenhange steht, hier nicht weiter verfolgt werden, und muß man dem Herrn Verfasser anheim geben, seine desfalligen Wünsche bei Gelegenheit der noch zu erwartenden Berathung über die Novelle zum Pensionsgesetze zur Sprache zu bringen.

Nach dem Allen wird Pos. 65 in dem Betrage von
167,057 Thlr. normalmäßig
zu bewilligen empfohlen.

Pos. 66 a.

Für die evangelischen Kirchen.

Postulat:

93,432 Thlr. normalmäßig und
35,000 = transitorisch.

Mehrbedarf:

29,746 Thlr.

Zur Erläuterung dieses nicht unbedeutenden Zuwachses diene Folgendes:

Während früher die bei Unterpos. 1 eingesetzten 16,500 Thlr. für die Superintendenten auf dem transitorischen Etat standen, weil es fraglich war, welche Veränderungen in der Stellung der Superintendenten durch die neue Kirchenverfassung herbeigeführt werden könnte, ist diese Summe diesmal als normalmäßige eingestellt worden.

Das Cultusministerium hat hierüber folgende Erklärung abgegeben:

Durch die neue Kirchenordnung sei keine Veränderung des Ephoralamtes eingetreten; eine Herabsetzung der Ephoralbesoldung aber sei in Rücksicht auf die in der Neuzeit wesentlich gesteigerten Anforderungen, welche an die Ephoren gemacht werden, und in Rücksicht auf die meist sehr geringen Einkünfte vom Pfarramte nicht wohl thunlich und eigne sich deshalb jene Post nicht mehr für den transitorischen Etat.

Durch die Einsetzung von Bezirksschulinspectoren, welche das neue Schulgesetz in Vorschlag bringt, würde die Arbeit der Superintendenten nicht erheblich vermindert, da der geistliche Theil ihres Geschäftsgebiets von jeher der bei Weitem überwiegende gewesen, ihnen überdies die Beaufsichtigung und Revision des Religionsunterrichts verbleibe und jedenfalls der Geschäftsaufwand in Folge des Einflusses des neuen Schulgesetzes keine Minderung erfahren werde.

Druck und Verlagsort
1872